

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs **zur Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2022**

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab), Karlsruhe und Rechtsanwältin Maren Lehmann,
Karlsruhe

Dieser Beitrag fasst die im Jahr 2022 ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs mit Bezügen zur Schiedsgerichtsbarkeit zusammen.¹ Berücksichtigt sind die bis zum 31. Januar 2023 veröffentlichten Entscheidungen;² ab dem 01. Februar 2023 veröffentlichte Entscheidungen werden in die nachfolgende Rechtsprechungsübersicht aufgenommen. Die Rechtsprechungsübersicht basiert auf der nachfolgenden Gliederung. Soweit zu einem Gliederungspunkt im Berichtszeitraum keine Entscheidungen veröffentlicht worden sind, ist nur die Überschrift aufgeführt.

- 1. Schiedsvereinbarung**
- 2. Schiedsgericht**
- 3. Aufhebungs- und Versagungsgründe**
- 4. Gerichtliches Verfahren**
- 5. Verfahren der Rechtsbeschwerde**
- 6. EuGH-Vorlagen**
- 7. Sonstiges**

¹ Frühere Berichtszeiträume sind abrufbar auf unserer Webseite („Aktuelles“) unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“.

² Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs können [hier](#) auf dessen Internetseite kostenlos im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichtshofs verlinkt.

1. Schiedsvereinbarung: Abschluss einer Schiedsvereinbarung und Reichweite der Schiedsbindung

Mit der Frage, ob Vertragsparteien trotz des Hinweises auf einen gesondert abzuschließenden Schiedsvertrag bereits eine wirksame Schiedsvereinbarung getroffen haben, befasst sich der I. Zivilsenat in seinem Beschluss vom 29. September 2022.³ Danach gelten für die Auslegung eines Personengesellschaftsvertrags, der keine Publikumsgesellschaft betrifft, die allgemeinen Regeln der §§ 133; 157 BGB.⁴ Es sei dabei eine Frage des Einzelfalls und daher von den Tatgerichten durch Auslegung gemäß §§ 133; 157 BGB unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 154 Abs. 1 Satz 2 BGB zu ermitteln, ob die Parteien mit der Vereinbarung als solcher bereits eine wirksame Schiedsvereinbarung geschlossen haben. Entscheidend sei, ob sich aus der Vereinbarung der Wille der Parteien ergebe, Rechtsstreitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis unter Ausschluss der staatlichen Gerichte einem Schiedsgericht zuzuweisen.⁵ Der Senat führt zudem aus, es sei für die Auslegung unerheblich, dass der Antragsgegner in einem früheren Verfahren die Auffassung vertreten hat, es sei lediglich vereinbart worden, eine Schiedsvereinbarung abzuschließen.⁶ Die Rechtsprechung, wonach Parteien gehindert seien, im Schiedsverfahren und im Verfahren vor dem staatlichen Gericht gegensätzliche Positionen einzunehmen (widersprüchliches Verhalten nach § 242 BGB),⁷ betreffe allein Verfahren zu demselben Streitgegenstand und nicht Verfahren mit unterschiedlichen Streitgegenständen.⁸ Zur objektiven und subjektiven Reichweite der Schiedsbindung zeigt der Bundesgerichtshof schließlich auf, dass die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bereits bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag bestimmen könnten, auch

³ Beschluss vom 29. September 2022 – [I ZB 15/22](#) – juris.

⁴ a.a.O. – juris, Rn. 14 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 23. September 2021 – [I ZB 13/21](#) – juris, Rn. 22 – an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

⁵ a.a.O. – juris, Rn. 15 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 06. Februar 2020 – [I ZB 44/19](#) – juris, Rn. 16.

⁶ a.a.O. – juris, Rn. 19 f.

⁷ a.a.O. – juris, Rn. 20 mit Verweis u.a. auf BGH, Beschluss vom 08. November 2018 – [I ZB 21/18](#) – juris, Rn. 17.

⁸ a.a.O. – juris, Rn. 20.

ihre Ansprüche im Verhältnis zur Gesellschaft einem Schiedsgericht zur Entscheidung zuzuweisen; eine unzulässige Erstreckung der Schiedsbindung gehe damit nicht einher.⁹

Der I. Zivilsenat äußert sich in diesem Beschluss weiter zu den Anforderungen an die ordnungsgemäße Begründung der gerichtlichen Entscheidung nach § 1062 Abs. 1 ZPO (§§ 576 Abs. 3; 547 Nr. 6 ZPO).¹⁰ Im Streitfall hatte das Oberlandesgericht zur Begründung seiner Entscheidung teilweise auf einen Hinweisbeschluss in einem früheren Berufungsverfahren zwischen den Parteien Bezug genommen. Der Senat führt aus, es genüge die Bezugnahme auf eine Entscheidung, die zwischen denselben Parteien – auch an demselben Tag – ergangen ist.¹¹ Entscheidend sei die Gewährleistung, dass sich die Parteien Kenntnis von den Gründen der in Bezug genommenen Entscheidung haben verschaffen können und die unterlegene Partei auf dieser Grundlage eine Entscheidung über die Durchführung eines Rechtsbeschwerdeverfahrens habe treffen können.¹²

2. Schiedsgericht (entfällt)

3. Aufhebungs- und Versagungsgründe:

a) Verstoß gegen ordre public bei Ablehnung Terminverlegungsantrag und Bedeutung der Fristbindung nach § 1059 Abs. 3 ZPO für Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 ZPO

Nach den allgemeinen Grundsätzen, die der I. Zivilsenat in seinem Beschluss vom 21. April 2022¹³ wiedergibt, kann ein Schiedsspruch gemäß § 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) ZPO aufgehoben werden, wenn das Gericht feststellt, dass die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung (ordre public) wider-

⁹ a.a.O. – juris, Rn. 25.

¹⁰ a.a.O. – juris, Rn. 10 ff.

¹¹ a.a.O. – juris, Rn. 11 mit Verweis u.a. auf BGH, Urteil vom 18. Mai 2017 – [I ZR 21/16](#) – juris, Rn. 43.

¹² a.a.O. – juris, Rn. 12.

¹³ Beschluss vom 21. April 2022 – [I ZB 36/21](#) – juris.

spricht.¹⁴ Ein Bestandteil dieses (verfahrensrechtlichen) ordre public ist der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.¹⁵ Insoweit ist zu beachten, dass nicht nur eine schwerwiegende, sondern vielmehr jede Verletzung des Gehörsrechts einen Verstoß gegen den ordre public darstelle, soweit sie entscheidungserheblich ist.¹⁶ Zu der Ablehnung eines Terminverlegungsantrags hält der Bundesgerichtshof fest, dass aus Art. 103 Abs. 1 GG zwar nicht unmittelbar ein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung folge. Hat sich das Schiedsgericht gemäß § 1047 Abs. 1 ZPO jedoch für eine mündliche Verhandlung entschieden, müsse es einen Verhandlungstermin auf begründeten Antrag einer Partei verlegen, wenn dies zur Wahrung ihrer Verfahrensgrundrechte geboten sei. Denn bei Stattfinden einer mündlichen Verhandlung begründe der Anspruch auf rechtliches Gehör das Recht der Partei auf Äußerung in dieser Verhandlung. Führe die offensichtlich fehlerhafte Ablehnung eines Terminverlegungsantrags daher dazu, dass eine Partei in der mündlichen Verhandlung nicht anwaltlich vertreten ist und ihr Äußerungsrecht mithin nicht sachgerecht wahrnehmen kann, verletze dies das Gehörsrecht der betroffenen Partei; zudem sei das Recht der betroffenen Partei auf prozessuale Waffengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG) berührt.¹⁷ Die zu § 227 Abs. 1 ZPO ergangene Rechtsprechung zur Erheblichkeit von Gründen für einen Terminverlegungsantrag könne dabei auf die Schiedsgerichtsbarkeit übertragen werden, soweit die Besonderheiten des Schiedsverfahrens keine abweichende Beurteilung erfordern würden. Jedenfalls dürften auch Schiedsgerichte die Verfahrensgrundrechte der Parteien auf rechtliches Gehör und prozessuale Waffengleichheit nicht dadurch verletzen, dass sie das Recht einer Partei, sich im Verhandlungstermin durch einen von ihnen selbst gewählten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen, in unzumutbarer Weise beschneiden.¹⁸

¹⁴ a.a.O. – juris, Rn. 14.

¹⁵ a.a.O. – juris, Rn. 14 mit Verweis u.a. auf BGH, Beschluss vom 09. Dezember 2021 – [I ZB 21/21](#) – juris, Rn. 25.

¹⁶ a.a.O. – juris, Rn. 21.

¹⁷ a.a.O. – juris, Rn. 24 f.

¹⁸ a.a.O. – juris, Rn. 26.

Zu dem weiteren Aufhebungsgrund der Besorgnis der Befangenheit des Schiedsrichters (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) ZPO) stellt der I. Zivilsenat klar, dass die Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nicht innerhalb der für die Erhebung des Aufhebungsantrags maßgeblichen Frist vorgebracht werden müssen.¹⁹ Angesichts des Begründungserfordernisses (Einleitungssatz § 1059 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) erfolge zwar keine Prüfung von Amts wegen. Das Begründungserfordernis unterliege jedoch nicht der in § 1059 Abs. 3 ZPO genannten Frist. Insoweit unterscheide sich das Schiedsverfahren von dem Berufungs- und Revisionsverfahren, bei dem die Begründung nach § 520 Abs. 2 ZPO bzw. § 551 Abs. 2 ZPO fristgebunden zu erfolgen habe. Einer Verzögerung könne das Oberlandesgericht dadurch vorbeugen, dass es mit Terminierung der nach § 1063 Abs. 2 Alt. 1 ZPO im Aufhebungsverfahren vorgeschriebenen mündlichen Verhandlung oder mit der Zustellung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung eine Frist setze, innerhalb derer ein für die Aufhebung des Schiedsspruchs relevantes Vorbringen dem Gericht mitzuteilen ist. Nach Ablauf der Frist unterliege die Geltendmachung weiterer Aufhebungsgründe dann den entsprechend anwendbaren Präklusionsvorschriften der §§ 296 Abs. 1; 571 Abs. 3 ZPO.²⁰ Im entschiedenen Fall ist es dem Senat nicht als ausgeschlossen erschienen, dass in der Person des Schiedsrichters ein Ablehnungsgrund wegen Besorgnis der Befangenheit vorgelegen hat (§ 1036 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Hierzu betont er, dass zwar nicht jede fehlerhafte Ablehnung eines Terminverlegungsantrags die Besorgnis der Befangenheit des Schiedsrichters begründe. Anders liege es jedoch, wenn die in der Ablehnung des Antrags liegende Verletzung der Verfahrensgrundrechte einer Partei auf rechtliches Gehör und prozessuale Waffengleichheit aus Sicht einer vernünftigen Partei den Eindruck erweckt, der Schiedsrichter stehe ihr nicht mehr unvoreingenommen gegenüber.²¹

¹⁹ a.a.O. – juris, Rn. 32 ff.

²⁰ a.a.O. – juris, Rn. 37.

²¹ a.a.O. – juris, Rn. 42.

b) Präklusion der Zuständigkeitsrüge im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung und ordre public Verstöße bei generellem Verzicht auf gerichtliche Überprüfung in der Schiedsvereinbarung sowie bei Verurteilung zur Zahlung an den Zedenten trotz offengelegter Abtretung

Mit der in § 1059 Abs. 3 ZPO bestimmten Frist war der I. Zivilsenat auch in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 2021²² befasst. In einem Verfahren auf Vollstreckbarerklärung gemäß § 1060 Abs. 2 Satz 3 ZPO seien die Aufhebungsgründe des § 1059 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nicht (mehr) zu berücksichtigen, wenn die in § 1059 Abs. 3 ZPO bestimmte Frist abgelaufen ist, ohne dass der Antragsgegner einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs gestellt hat.²³ Erhebt der Schiedsbeklagte im Schiedsverfahren keine Zuständigkeitsrüge, sei zudem die Bestimmung des § 1040 Abs. 2 ZPO zu beachten, die dazu führe, dass der Schiedsbeklagte damit regelmäßig auch im Verfahren vor den staatlichen Gerichten ausgeschlossen ist.²⁴ Ob in besonderen Konstellationen hiervon Ausnahmen geboten sein könnten, lässt der I. Zivilsenat angesichts der Umstände des Streitfalls unbeantwortet.²⁵

Zu den nicht fristgebunden geltend zu machenden Aufhebungsgründen nach § 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hält der I. Zivilsenat hingegen fest, dass weder eine Präklusion nach § 1060 Abs. 2 Satz 3 ZPO noch nach § 1040 Abs. 2 Satz 1 ZPO in Betracht komme.²⁶ Die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs verstoße zudem nicht gegen ordre public (§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) ZPO), wenn die Schiedsvereinbarung einen generellen Verzicht auf die Befugnis enthält, einen Aufhebungsantrag zu stellen. Ein vor Erhalt des Schiedsspruchs erklärter genereller Verzicht sei zwar unwirksam.²⁷ Dies führe jedoch dazu, dass die in § 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO genannten Rechtsbehelfe ungeachtet des vertraglichen Ausschlusses ein-

²² Beschluss vom 16. Dezember 2021 – [1ZB 31/21](#) – juris.

²³ a.a.O. – juris, Rn. 7.

²⁴ a.a.O. – juris, Rn. 9.

²⁵ a.a.O. – juris, Rn. 9 mit Verweis u.a. auf EuGH, Urteil vom 26. Oktober 2006 – C-168/05 – Mostaza Claro – Rn. 30.

²⁶ a.a.O. – juris, Rn. 10.

²⁷ a.a.O. – juris, Rn. 15.

gelegt werden könnten.²⁸ Verzichtet die beschwerte Schiedspartei auf eine solche Überprüfung oder hält das staatliche Gericht die Schiedsvereinbarung für im Übrigen wirksam und erkennt auch sonst keinen Aufhebungsgrund, dann führe eine spätere Vollsteckbarerklärung des Schiedsspruchs nicht (mehr) zu einem Ergebnis, das dem *ordre public* widerspricht.²⁹

Einen Verstoß gegen den *ordre public* hat der Senat auch nicht mit Blick darauf erkennen können, dass das Schiedsgericht trotz einer ihm mitgeteilten Abtretung des streitgegenständlichen Anspruchs zur Zahlung (weiterhin) an den Zedenten verurteilt hat. Hierfür habe unbeantwortet bleiben können, ob § 265 ZPO im Schiedsverfahren entsprechend anwendbar ist.³⁰ Denn selbst bei einer entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 265 Abs. 2 Satz 1 ZPO würde dies keine Schiedsentscheidung begründen, die mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.³¹

c) Die Anwendung der zum *ordre public* gehörenden Verbote nach §§ 19; 20; 21 GWB unterliegen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einer uneingeschränkten Kontrolle durch das ordentliche Gericht

In seinem Urteil „Kartellrecht im Schiedsverfahren“³² hat der Kartellsenat einen Verstoß gegen den *ordre public* (§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) ZPO) angenommen, soweit das Schiedsgericht die dortige Pächterin eines Steinbruchs unter Verkennung von § 21 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 GWB nach einer Kündigung zur Räumung und Herausgabe des Grundstücks verurteilt hatte. Der Senat stellt im Anschluss an seine Entscheidung „Schweißbolzen“ aus dem Jahr 1966 klar, dass zu den elementaren Grundlagen des deutschen Rechts auch die Verbote nach §§ 19; 20; 21 GWB gehören.³³

²⁸ a.a.O. – juris, Rn. 17.

²⁹ a.a.O. – juris, Rn. 17.

³⁰ a.a.O. – juris, Rn. 23 mit Verweis auf den hierzu in der Literatur geführten Streit.

³¹ a.a.O. – juris, Rn. 24.

³² Beschluss vom 27. September 2022 – [KZB 75/21](#) – juris.

³³ a.a.O. – juris, Rn. 13 unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 25. Oktober 1966 – KZR 7/65 – Schweißbolzen – juris, Rn. 40.

Dabei unterliege der Schiedsspruch einer uneingeschränkten Kontrolle durch das ordentliche Gericht im Hinblick auf die Anwendung dieser Normen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.³⁴ Dem stehe nicht entgegen, dass ein Schiedsspruch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur dann gegen die öffentliche Ordnung verstößt, wenn seine Anerkennung oder Vollstreckung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts „offensichtlich“ unvereinbar ist. Die Anerkennung und Vollstreckung eines mit §§ 19; 20; 21 GWB in Widerspruch stehenden Schiedsspruchs würde nach Auffassung des Senats zu einem Ergebnis führen, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts „offensichtlich“ unvereinbar wäre. Keine Rechtsordnung könne es hinnehmen, dass Verstöße gegen ihre grundlegendsten Normen durch ihre eigenen Gerichte bestätigt werden, unabhängig davon, ob diese Verstöße offenkundig oder offensichtlich sind oder nicht. In dem Umfang, in dem die Anwendung solcher elementaren Regeln der Rechtsordnung in Rede steht, gelte daher auch das Verbot der *révision au fond* nicht, sodass eine Überprüfung des Schiedsspruchs in der Sache erforderlich sei.³⁵ Für eine umfassende Überprüfbarkeit der Verbote nach §§ 19; 20; 21 GWB spreche auch, dass sie nicht nur dem Interesse der Parteien der Schiedsabrede dienen, sondern auch der Wahrung des öffentlichen Interesses an einem funktionierenden Wettbewerb.³⁶

4. Gerichtliches Verfahren: Perpetuierung einer dem Schiedsgericht unterlaufenen Gehörsverletzung durch das Oberlandesgericht

Die Rüge einer perpetuierten Gehörsverletzung war Gegenstand des Beschlusses vom 09. Dezember 2021.³⁷ Der I. Zivilsenat hält fest, dass auch im Verhältnis zwischen Schiedsgericht und Oberlandesgericht der Grundsatz Anwendung findet, wonach das im Instanzenzug übergeordnete Gericht im Rahmen seiner rechtlichen Befugnisse einen Gehörsverstoß des

³⁴ a.a.O. – juris, Rn. 14.

³⁵ a.a.O. – juris, Rn. 14 f.

³⁶ a.a.O. – juris, Rn. 16.

³⁷ Beschluss vom 09. Dezember 2021 – [I ZB 21/21](#) – juris.

ihm nachgeordneten Gerichts durch eine Berücksichtigung des Vorbringens heilen oder durch eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beseitigen muss. Unterbleibt dies, perpetuiert das übergeordnete Gericht die dem nachgeordneten Gericht unterlaufene Gehörsrechtsverletzung.³⁸ Mit Blick auf den Justizgewährungsanspruch sei es zwar erforderlich, aber auch ausreichend, gegen eine behauptete Verletzung von Verfahrensgrundrechten bei einem gerichtlichen Verfahrenshandeln eine einmalige gerichtliche Kontrolle zu eröffnen. Dies führe jedoch nicht dazu, dass die Rüge einer Gehörsverletzung im Ausgangsverfahren (hier im Schiedsverfahren) durch die Prüfung in der vorherigen Instanz (hier vor dem Oberlandesgericht) „verbraucht“ würde. Vielmehr begründe es eine eigene Gehörsverletzung des Oberlandesgerichts, wenn das Oberlandesgericht eine entscheidungserhebliche Gehörsverletzung des Schiedsgerichts perpetuiert, indem es den Schiedsspruch trotz entsprechender Rüge nicht aufhebt.³⁹

Der Streitfall gab dem I. Zivilsenat außerdem Gelegenheit, das Zusammenspiel zwischen dem Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und dem Begründungserfordernis nach § 1054 Abs. 2 Halbsatz 1 ZPO im Schiedsverfahren zu beleuchten. Der Senat führt seine Rechtsprechung fort, wonach die Begründung des Schiedsspruchs (§ 1054 Abs. 2 Halbsatz 1 ZPO) lediglich gewissen Mindestanforderungen entsprechen müsse.⁴⁰ Es genüge, wenn das Schiedsgericht in seiner Begründung eine kurze Zusammenfassung der den Schiedsspruch tragenden Erwägungen gibt; das Schiedsgericht müsse dabei auf die aus seiner Sicht für den Ausgang des Schiedsverfahrens zentralen Fragen eingehen und zu den wesentlichen Verteidigungsmitteln der Parteien Stellung nehmen.⁴¹ Daneben seien die Begründungsanforderungen zu beachten, die dem Schiedsgericht im Einzelfall aus dem Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör

³⁸ a.a.O. – juris, Rn. 25.

³⁹ a.a.O. – juris, Rn. 24 ff.; Rn. 75.

⁴⁰ a.a.O. – juris, Rn. 51. Fortführung u.a. von BGH, Beschluss vom 26. November 2020 – [I ZB 11/20](#) – juris, Rn. 24.

⁴¹ a.a.O. – juris, Rn. 51.

(Art. 103 Abs. 1 GG) erwachsen können. Soweit der wesentliche Kern des entscheidungserheblichen Vorbringens einer Partei zu einer Frage von zentraler Bedeutung für das Verfahren betroffen sei, lasse dessen Nichterwähnung in der Begründung des Schiedsspruchs regelmäßig auf dessen Nichtberücksichtigung schließen.⁴² Verzichten die Parteien nach § 1054 Abs. 2 Halbsatz 2 Alt. 1 ZPO auf die Begründung des Schiedsspruchs, ändere dies nichts an der Pflicht des Schiedsgerichts zur Berücksichtigung ihres Kernvorbringens. Dessen ungeachtet könne es jedoch die Erfolgsaussichten einer späteren Gehörsrüge beeinträchtigen, weil die Nichterwähnung des Kernvorbringens in diesem Fall auf den Begründungsverzicht zurückzuführen sein könne.⁴³

5. Verfahren der Rechtsbeschwerde
(entfällt)

6. EuGH-Vorlagen
(entfällt)

7. Sonstiges: Keine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für einen Case Manager, der Schiedsverfahren betreut.

In seinem Urteil vom 13. Mai 2022⁴⁴ erinnert der Senat des Bundesgerichtshofs daran, dass §§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3; 46 Abs. 5 Satz 1 BRAO die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts auf eine Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränken.⁴⁵ Ob ein Jurist in Rechtsangelegenheiten seines Arbeitgebers oder in Angelegenheiten von Kunden seines Arbeitgebers tätig wird, bestimme sich nach dem objektiven Inhalt der Tätigkeit und nicht nach ihrem Erscheinungsbild nach außen.⁴⁶ Der Jurist im Streitfall war als Case Manager für einen Verein tätig, der sich mit der Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit befasst. Jedenfalls im Bereich der juristischen Betreuung von Schiedsverfahren, sei der Jurist

⁴² a.a.O. – juris, Rn. 53.

⁴³ a.a.O. – juris, Rn. 53.

⁴⁴ Urteil vom 13. Mai 2022 – [AnwZ \(Brg\) 46/21](#) – juris.

⁴⁵ a.a.O. – juris, Rn. 17.

⁴⁶ a.a.O. – juris, Rn. 19.

– selbst wenn sich die Betreuung streng auf verfahrensrechtliche Aspekte beschränken würde – in Angelegenheiten von Kunden seines Arbeitgebers und nicht in Rechtsangelegenheiten seines Arbeitgebers tätig; seine Beschäftigung wirke sich auf das Rechtsverhältnis der Schiedsparteien zueinander aus.⁴⁷ Irrelevant sei dabei, dass der Verein zur Betreuung des Schiedsverfahrens durch den Schiedsorganisationsvertrag schuldrechtlich verpflichtet ist. Die schuldrechtliche Übernahme einer Dienstleistungsverpflichtung mache die Erbringung der Dienstleistung nicht zu einer Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers.⁴⁸ Ebenso unerheblich sei der Umfang der für den Kunden des Arbeitgebers ausgeübten Tätigkeit.⁴⁹

Karlsruhe, den 03. Mai 2023

Dr. Peter Rädler
Rechtsanwalt

Maren Lehmann
Rechtsanwältin

⁴⁷ a.a.O. – juris, Rn. 19 ff.

⁴⁸ a.a.O. – juris, Rn. 22.

⁴⁹ a.a.O. – juris, Rn. 23 mit Verweis auf BGH, Urteil vom 22. Juni 2020 – [AnwZ \(Bfng\) 23/19](#) – juris Rn. 24.